

## Möglichkeiten zum Verbot von Heizpilzen im öffentlichen Straßenraum; Bericht der Verwaltung

Gremium:	<b>Umweltsenat Umweltsenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>7 vertagt 3</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>30.04.2019 vertagt 16.05.2019</b>	Stadt Landshut, den	15.04.2019
Sitzungsnummer:	26 vertagt 27	Ersteller:	Frau Haun

### Vormerkung:

Heizstrahler sind aus Sicht des Klimaschutzes sehr kritisch zu beurteilen. Sowohl mit Propangas betriebene als auch elektrische Heizstrahler verursachen einen hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Das Umweltbundesamt hat in einer Untersuchung gasbetriebene Terrassenheizstrahler mit 7 kW bis 14 kW Feuerungsleistung und elektrische Heizstrahler mit 1 kW bis 4 kW elektrischer Anschlussleistung, wie sie die Gastronomie verwendet, betrachtet. Diese Ergebnisse zeigen deutlich, dass Terrassenheizstrahler Energie nur sehr ineffizient nutzen. Gasbetriebene und elektrische Heizstrahler sind dabei etwa gleich ineffizient und etwa gleich CO<sub>2</sub>-intensiv. (s. Anlage)

Vor dem Hintergrund der ehrgeizigen Klimaschutzziele der Stadt Landshut wurden die Möglichkeiten geprüft, Terrassenheizstrahler, wie Heizpilze und Firebars im öffentlichen Straßenraum im Innenstadtbereich zu untersagen. Insbesondere auch im denkmalgeschützten historischen Zentrum wäre ein Verbot aus Sicht des Baureferats erstrebenswert.

Eine Umfrage des städtischen Klimaschutzmanagements zeigt, dass in anderen Kommunen bereits entsprechende Regelungen bestehen.

### Beispiel Nürnberg:

Das Verbot zur Verwendung von Heizstrahlern bezieht sich auf Sondernutzungsflächen im öffentlichen Raum in Nürnberg. Hierzu hatte es eine Initiative des Umweltamtes in 2007 gegeben. Bei der Beurteilung des Sachverhalts wurde festgestellt, dass bei der Verwendung von Außenheizstrahlern die eingesetzte Primärenergie im Hinblick auf das bei der Verbrennung von Propangas entstehende klimawirksame Treibhausgas Kohlendioxid in keinem vertretbaren Verhältnis zur erzeugten, im Freien von Personen nutzbaren Wärme steht. Damit werden die städtischen Zielsetzungen zum Klimaschutz konterkariert.

Das Verbot von Heizpilzen wird in Nürnberg über eine Auflage zu der für die Außengastronomie erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, basierend auf den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, geregelt, soweit öffentliche Verkehrsflächen benötigt werden. Dazu wurde eine ergänzende Richtlinie des Stadtrates für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomie erlassen.

### Beispiel Augsburg:

In Augsburg wurde eine Regelung für den Innenstadtbereich in Form einer Gestaltungsrichtlinie (siehe Anlage) getroffen. Heizpilze, Heizstrahler oder sonstige Heizeinrichtungen sind im gesamten Geltungsbereich der Richtlinie unzulässig.

### Beispiel München:

In München dürfen Heizpilze auf Freischankflächen nur in der Sommerzeit verwendet werden. Dies zum einen aus bauordnungsrechtlicher Sicht wegen Überschreitung der Wechselnutzung (Freischankflächen setzen einen zugehörigen genehmigten Betrieb voraus und werden in der Regel nur bis zur Größe der zugehörigen Gastraumfläche zugelassen) durch ganzjährigen

Einsatz von Heizstrahlern. Zum anderen mit Blick auf das Handlungskonzept Klimaschutz München zur Entwicklung von Maßnahmen, um den CO<sub>2</sub> Ausstoß in der Stadt zu begrenzen, das Stadtklima zu verbessern und zur Kühlung der Stadt beizutragen. Auch denkmalschutzrechtliche Aspekte spielen eine Rolle. Eine Beschränkung auf die warme Jahreszeit reduziert zumindest den Einsatz der Heizelemente auf kühle Abendstunden, während in der kalten Jahreszeit Einsatzdauer und Umweltbelastung wesentlich höher sind.

Die Stadt Landshut verfügt über ein umfangreiches, mit Steuergeldern gefördertes Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2010. In Zeiten des bereits spürbaren Klimawandels, der Feinstaubdebatte sowie weltweiter Klimaschutzaktionen, wie „Earth Hour“ und der „Fridays for Future“-Bewegung der jungen Generation, scheint es schwer vermittelbar, dass einerseits hohe Aufwendungen zur Energieeinsparung an Gebäuden getroffen werden müssen, andererseits aber Sommer wie Winter die Straßen / öffentliche Außenflächen beheizt werden. Gasbetriebene und elektrische Systeme sind dabei gleich ineffizient; während bei gasbetriebenen Systemen die Stickstoffdioxide vor Ort erzeugt werden, so entstehen sie bei der Stromerzeugung im Kraftwerk.

Im Zusammenhang mit dem Thema der Heizpilze stellt sich generell die Frage nach der Notwendigkeit von ganzjährigen Sondernutzungen. In vielen Kommunen ist die Freischankflächennutzung von Frühjahr bis Herbst beschränkt. Diese Handhabung ergibt sich allein schon aus der bauordnungsrechtlichen Beurteilung, denn die Freischankflächen und damit zusammenhängende Anforderungen (Stellplatznachweis, Sanitäranlagen) basieren auf Annahme einer witterungsbedingten Wechselnutzung. Bei ganzjährigem Einsatz von Heizstrahlern auf Freischankflächen und damit einhergehender gleichzeitiger Belegung von Innen- und Außenflächen kann diese Wechselnutzung nicht mehr gewährleistet werden (somit ggf. Notwendigkeit neuer Auflagen hinsichtlich Toilettenanzahl, Fluchtwege, Stellplatznachweise).

Insbesondere im gänzlich uneffektivem Winterzeitraum ist ihr Einsatz nicht vertretbar (Klima- und Umweltschutz, Bauordnungsrecht s. Ausführungen zu Wechselnutzung), keinesfalls im derzeitigen Umfang.

Im Energie- und Klimaschutzkonzept / Abschlussbericht November 2010 der Stadt Landshut ist unter Ziffer 2.3. festgehalten, dass bei der Umsetzung eine klimaverträgliche Flächen-, Bau- und Verkehrspolitik zu beachten ist (*darunter können nach Ansicht des Baureferats auch Sondernutzungsflächen im öffentlichen Straßenraum eingeordnet werden.*), soziale Verantwortung, Vorbildwirkung für die Öffentlichkeit, usw.. Als Mitgliedstadt im Klimabündnis ist das Ziel der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emission zu beachten (Ziffer 2.4.2).

Grundsätzlich sind die Belastung der Luft sowie die Auswirkungen auf das Klima - zwei der wichtigsten Allgemeingüter der Gesellschaft - auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Auf die derzeit medial stark diskutierten Probleme im Hinblick auf die Luftqualität in Städten/ Ballungsräumen Bayerns wird verwiesen. Auch die Stadt Landshut unternimmt große Anstrengungen einen Mobilitätswandel zu erreichen - nicht zuletzt auch um die Belastung der Bewohner mit Luftschadstoffen zu reduzieren.

Aus Sicht des Denkmalschutzes ist zudem ein sensibler und zurückhaltender Umgang mit dem Mobiliar im öffentlichen Straßenraum ein grundlegendes Anliegen, um die Wahrnehmung der hohen Qualität und Einzigartigkeit des Ensembles möglichst wenig einzuschränken. Das Landesamt für Denkmalschutz wird jedoch keine negative Stellungnahme schriftlich dazu abgeben, weil es letztlich reversible Möblierungen sind.

Aus Sicht des Baureferats bietet sich ein Ausschluss von Heizpilzen in § 4 Absatz 6 Buchstabe g der Sondernutzungssatzung an. Die dortige Aufzählung von nicht-erlaubnisfähigen Sondernutzungen in besonders schutzwürdigen Bereichen des Stadtgebietes könnte entsprechend ergänzt werden.

Aus Sicht des Rechtsamtes stellt sich die Situation demgegenüber folgendermaßen dar:

Das Aufstellen von Heizpilzen im öffentlichen Straßenraum ist eine straßenrechtliche Sondernutzung. Die Sondernutzungserlaubnis kann jedoch nicht allein aus Gründen des

Klimaschutzes versagt werden. Stattdessen müssten Gründe mit Bezug zur Straße speziell gegen ein Aufstellen der Heizpilze sprechen.

In einem Urteil hat zwar das OVG Berlin-Brandenburg eine Entscheidung des VG Berlin bestätigt, wonach eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen eines Gasheizstrahlers aus Interessen des Klimaschutzes versagt werden durfte. In Berlin ist jedoch bei der Ermessensentscheidung über die Sondernutzungserteilung traditionell ein weiter Kreis öffentlicher Interessen zu berücksichtigen. Im Gegensatz dazu, können nach bayerischem Recht bei der Ermessensentscheidung, ob eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, nur Gründe des Straßen- und Straßenverkehrsrechts (also Belange der Sicherheit und Leichtigkeit und der Gemeinverträglichkeit) und Belange des Umfelds der Straße (z.B. bauplanerischer, baupflegerischer oder städtebaulicher Art) einbezogen werden; notwendig ist bei letzteren allerdings, dass die heranzuziehenden Gründe und die zu würdigenden Gesichtspunkte einen sachlichen Bezug zur Straße, ihrem Umfeld und zu ihrer Funktion haben und den Widmungszweck berühren. Die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg kann daher für das bayerische Straßenrecht nicht übernommen werden.

Wenn eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Stühlen erteilt wird, wird die Straßennutzung durch das zusätzliche Aufstellen von Heizpilzen nicht darüber hinaus oder gesondert beeinträchtigt werden. Damit wird es keine eigenständigen Gründe geben, eine Sondernutzungserlaubnis speziell für das zusätzliche Aufstellen von Heizpilzen zu untersagen.

Die Nutzung klimaschädlicher Heizpilze in der Gastronomie kann weder im Rahmen der Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis noch durch Festsetzungen im Bebauungsplan eingeschränkt werden. Eine Einschränkung der Heizpilznutzung generell aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist wohl auch nicht möglich.

#### Beschlussvorschlag:

Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.

#### **Anlagen:**

- 2